

# **Richtlinie zur Förderung des Sports, der Vereine und der Jugendarbeit in der Gemeinde Hinte**

## **Inhaltsübersicht:**

- I Präambel
- II Voraussetzungen für die Förderungen
- III Verfahren
- IV Zuschussarten
  - 1. Sportplatzförderung
  - 2. Anschaffungen und Baumaßnahmen
  - 3. Jugendförderung
- V Inkrafttreten

## **I** **Präambel**

Sport ist ein fester Bestandteil im Leben der Hinteraner Bürgerinnen und Bürger. Der gesellschaftliche, soziale und ökonomische Beitrag des Sports stellt einen unentbehrlichen Bestandteil eines funktionierenden Gemeinwesens dar.

Die gemeinnützigen Sportvereine mit ihren gesellschaftlichen Engagements sind wichtige Faktoren in unserer Gesellschaft.

Kindheit und Jugendzeit haben sich in den letzten Jahren grundlegend verändert. Die großen gesellschaftlichen Prozesse unterliegen einem immer rascheren Wandel. Mehr denn je sind Erwachsene und deren Institutionen gefordert, ihren Kindern und Jugendlichen beizustehen.

Mit dieser Richtlinie will die Gemeinde Hilfe den Sport, die Vereine und die Jugendarbeit unterstützen und fördern.

## **II** **Voraussetzung für die Förderung**

1. Die Sportförderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
2. Die Förderung richtet sich grundsätzlich an die Hinteraner Sportvereine, Kirchengemeinden und Verbände, sowie an die Kinder- und Jugendfeuerwehren.
3. Die kommunale Förderung wird nur subsidiär gewährt. Die zu fördernden Vereine, Kirchengemeinden und Verbände, sowie Kinder- und Jugendfeuerwehren haben zunächst alle eigenen Möglichkeiten zur Sicherung ihrer finanziellen Basis auszuschöpfen und bei Förderprojekten eine angemessene Eigenleistung zu erbringen.
4. Nicht gefördert werden Vereine, Kirchengemeinden und Verbände, gegen die das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde.

## **III** **Verfahren**

1. Zuschussanträge sind schriftlich bis zum **30.06. eines jeden Kalenderjahres** einzureichen. Antragsberechtigt sind nur die vertretungsberechtigten Vorstände der Vereine und Verbände, sowie bei den Kinder- und Jugendfeuerwehren der jeweilige Ortsbrandmeister und bei den Kirchengemeinden der jeweilige Kirchenrat. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht.
2. Der Antrag ist zu begründen und alle für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.
3. Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
4. Nach Fertigstellung des Vorhabens, spätestens jedoch bis zum **31.12. eines jeden Kalenderjahres** ist durch den Zuschussempfänger ein prüffähiger **Verwendungsnachweis** vorzulegen.

## IV Zuschussarten

### 1. Sportplatzförderung

Die Sportvereine erhalten je Sportplatz einen jährlichen Pflegekostenzuschuss von 1.500,00 €.

Mit diesem Pauschalbetrag entfallen weitere Einzelbezuschussungen für Pflegemaßnahmen und Pflegekosten an den Sportplätzen.

| <b>Sportverein</b>     | <b>Anzahl Sportplätze</b> | <b>Jährlicher Pflegekostenzuschuss</b> |
|------------------------|---------------------------|--|
| TuS Hinte              | 1                         | 1.500,00 €                             |
| Wandertrupp Loppersum  | 2                         | 3.000,00 €                             |
| SV Concordia Suurhusen | 2                         | 3.000,00 €                             |
| FT Groß-Midlum         | 2                         | 3.000,00 €                             |

### 2. Anschaffungen und Baumaßnahmen

Anschaffungen und Baumaßnahmen werden mit 30% der Investitionssumme gefördert. Der Fördersatz von 30% verringert sich um den Betrag, der erforderlich ist um den Haushaltsansatz nicht zu überschreiten. Nicht förderfähig sind Kosten, die keine Anschaffungen oder Baumaßnahmen darstellen, wie z.B.

Verbrauchsmaterialien, Bewirtschaftungskosten wie Strom, Gas und Wasser, Verlustausgleich, Zuschüsse oder Spenden an andere Einrichtungen.

### 3. Jugendförderung

Die Gemeinde Hinte fördert Jugendaktivitäten und Jugendfahrten der Vereine, Kirchengemeinden und Verbände, sowie der Kinder- und Jugendfeuerwehren.

Voraussetzung für diese Förderung:

a) Teilnehmer/in hat seinen ersten Wohnsitz in der Gemeinde Hinte.

b) Teilnehmer/in hat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet.

c) die Maßnahme dauert mindestens 3 Tage ( 2 Übernachtungen)

Die Förderung beträgt 3,00 € pro Übernachtung, höchstens jedoch 15,00 €.

**V Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung des Sports, der Vereine, der Jugendarbeit, Ehrungen von Sportlern und ehrenamtlich tätige Personen vom 11.04.2013 außer Kraft.

Hinte, den 27. September 2018

Der Bürgermeister

M. Eertmoed